



Mandanten Information

Einnahmen-/Überschussrechnung gem. § 4 Abs. 3 EStG (Gewinnermittlung)

Steuerliche Gestaltungen vor dem Jahreswechsel

Wenn Sie Ihren Gewinn nach der einfachen Einnahmen-/Überschussrechnung (sog. Gewinnermittlung) berechnen, gibt es einige Strategien/Möglichkeiten, wie Sie Ihren steuerlichen Gewinn und somit letztendlich Ihre Steuerbelastung gestalten können.

Im Folgenden stellen wir (stichpunktartig) einige Möglichkeiten vor, die für das laufende Jahr 2018 steuermindernd wirken. Dies ist insbesondere interessant, wenn sich abzeichnet, dass der Gewinn des laufenden Jahres hoch ausfällt und ggf. hohe Steuernachzahlungen drohen.

Die Information stellt ein Hilfsmittel dar, um ggf. vorhandenes Steuersenkungspotenzial zu identifizieren. Sprechen Sie uns aktiv darauf an, wir unterstützen gern.

- 1. Aufbau Vorratsbestand bzw. vorzeitige Zahlung an Lieferanten/Dienstleister**
 - Einkauf von (wirtschaftlich sinnvollen) Vorräten ins laufende Jahr 2018 vorziehen
 - Vorzeitige Zahlung von Lieferanten/Dienstleistern (vor Fälligkeit, unter Ausnutzung von Skonto)
- 2. (Einmalige) Einräumung längerer Zahlungsziele an Kunden**
 - Zahlungsziel ins Jahr 2019 verschieben (einmalig)
- 3. Geringwertige Wirtschaftsgüter**
 - Anschaffung selbständig nutzungsfähiger Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs-/Herstellungskosten bis zu € 800 (z.B. Büromöbel, Notebook, kl. Maschinen etc.)
- 4. Geschenke an Geschäftsfreunde**
 - Freigrenze von € 35 beachten
 - Lohnsteuer beim Empfänger beachten
- 5. Investitionsabzugsbetrag**
 - für in den 3 Folgejahren geplante Investitionen
 - Voraussetzungen beachtlich
 - Bildung kann noch im Rahmen der Erstellung der Steuererklärungen (d.h. dann rückwirkend für 2018) gelten gemacht werden